

Handyordnung für das Weser-Gymnasium Vlotho



1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Das schulische iPad ist das digitale Endgerät für alle am Schulleben Beteiligten und IServ ist die von allen genutzte digitale Plattform.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Wir empfehlen, ohne ein privates mobiles Endgerät in die Schule zu kommen. In Notfällen erfolgt die Kommunikation mit den Elternhäusern über das Sekretariat.

Auf dem Schulgelände (Gebäude sowie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys, Smartwatches und iPads (z. B. Spiele) ab 7:47 Uhr (= Gong vor Unterrichtsbeginn) bis 15.55 Uhr grundsätzlich untersagt.

Während des Unterrichts und in Pausen sind private digitale Geräte ausgeschaltet.

Über Ausnahmen zur Nutzung entscheidet die jeweils unterrichtende Lehrkraft. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis strafbar. In Prüfungen sind Handys, Smartwatches oder andere elektronische Geräte auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 dürfen in ihrer Mittagspause (nach einer 20-minütigen Essenspause) ihr Handy nutzen. Schülerinnen und Schüler der Sek. II dürfen darüber hinaus in ihren Freistunden (nicht jedoch in großen Pausen) ihr Handy nutzen.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen vor dem Sekretariat („Handyzone“) in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung erhalten.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken bzw. zur Meldung einer Gefahrenlage im Klassenraum nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Verstoß	Maßnahme
Missachtung der Regeln	In der Regel Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (normalerweise bis Ende des Schultages des/des betreffenden Schülers/ Schülerin). In der Regel übergibt der Schüler/ die Schülerin das Handy selbst im Sekretariat. Dort wird es in einen Umschlag gesteckt und der Name des Schülers/ der Schülerin notiert. Die Erziehungsberechtigten werden über einen Informationszettel über den Verstoß gegen die Handyordnung informiert. Dieser Informationszettel ist mit Elternunterschrift an die Klassen-/Stufenleitung zurückzugeben.
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z. B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende, verbunden mit der Abholung des Handys durch die Erziehungsberechtigten; Gespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als umfangreicher Täuschungsversuch gemäß APO-GOST § 13 (6) c und auch lt. APO SI § 6 (7) 3, der mit „ungenügend“ gewertet wird.
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Schulkonferenz am 26.06.2025 zum Schuljahresbeginn 2025/26 in Kraft und wird erstmals bei der 2. Schulkonferenz des Schuljahres 2025/26 durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Über den in der Vorlage unter 2.1. enthaltenen Passus „*Sie (Handys) werden in der Schultasche oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt und dürfen nicht am Körper (in Hosen-, Jackentaschen o. Ä.) getragen werden.*“ wird ebenfalls in der 2. Schulkonferenz 2025/26 beraten.